

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

BIS·S Dipl. Ing. P. Scharlibbe

Hauptstr. 2 b

24613 Aukrug

E-Mail: BIS-Scharlibbe@web.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

PI-2021-159

Datum:

10.05.2021

Gemeinde Seester, Kreis Pinneberg Bebauungsplan Nr. 11 „Hörnstraße“ mit 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB,
Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan Nr. 11

Wir kritisieren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und lehnen ihn mit folgender Begründung ab. Nicht nur aus Sicht der Naturschutzverbände wurde § 13b BauGB zu Recht außer Vollzug gestellt. Mit dem Paragrafen wurde dem Flächenverbrauch im Außenbereich Vorschub geleistet. Er vereinfachte es, Randbereiche von Siedlungen zu bebauen und beschleunigte so nicht nur den Flächenfraß, sondern auch die verkehrsfördernde Zersiedelung in den Außenbereichen, Natur- und Artenschutz sind die Verlierer. Werden im weiteren Maße Flächen versiegelt, wird das von der Bundesregierung festgelegte Ziel, bis 2050 den Flächenverbrauch auf Netto-Null zu bringen, in weite Ferne rücken. Die Kommunen sind ein wichtiger Akteur in der Flächenpolitik, sie müssen mit der endlichen Ressource Boden verantwortungsvoll umgehen. Daher sollten vorrangig Baulücken geschlossen werden, bevor ein Angebotsplan erstellt wird. Nur so können weitere Ver- und Zersiedelungen im Außenbereich gestoppt werden.

Das Urteil vom Bundesverfassungsgericht hat in der vergangenen Woche noch einmal mit Nachdruck verdeutlicht, dass die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung zum Erhalt der Umwelt bei weitem nicht ausreichen. Bodenschutz ist Klimaschutz! Der Boden bindet Kohlenstoff, ist er erst verbaut, geht der wichtigste Kohlenstoffspeicher für immer verloren. Aktuell werden in Deutschland jeden Tag 52 Hektar für Siedlungs- und Verkehrsflächen verbraucht. Eine verbindliche Reduzierung des Flächenverbrauchs ist dringend notwendig, verbunden mit einer stärkeren Entwicklung des bestehenden baulichen Bestands. Wohnraum darf nicht auf Kosten des Naturschutzes gehen, vor allem dann nicht, wenn er nur wenigen Privilegierten zugutekommt.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



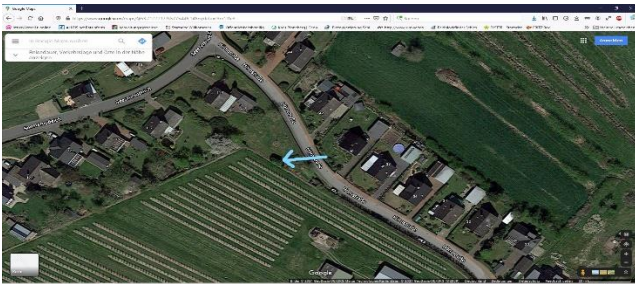
10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Sollte die Gemeinde an der Aufstellung des Bebauungsplanes festhalten, teilen wir Ihnen hiermit folgende Anregungen und Hinweise mit:

Landschaftspflegerischer Begleitplan

3.6 Schutzgut Landschaft

Es wird beschrieben, dass die Großbäume bestehen bleiben. In der Planzeichnung sind diese jedoch nicht eingezeichnet. Es ist nicht klar, ob dieser Baum gemeint ist.



Falls ja, muss der Baum noch in der Planzeichnung eingetragen und auf die DIN 18920 sowie auf die RAS LP 4 Straßenbau hingewiesen werden.

Satzung

II Örtliche Bauvorschriften (§ 84 LBO)

1.1 Begrünung der Grundstücke

Hausgärten sind keine Ausgleichsflächen, sondern Teil des Eingriffs. Zudem können Festsetzungen auf Privatgrundstücken nur schwer kontrolliert werden. Hecken und Vorgärten sind einsehbar, aber sobald die Bäume im Garten stehen, wird eine Kontrolle schnell als Eingriff in die Privatsphäre empfunden. Die Überprüfung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollte regelmäßig stattfinden. Doch in der Regel findet kaum eine Überprüfung durch Mitarbeiter*innen der Ordnungsbehörde den Erhalt der festgesetzten Bäume statt. Daher sehen wir die zunehmende Praxis der festgesetzten Bäume in Privatgärten als Farce und den Ausgleich des Eingriffs als nicht ausreichend an. Soll der Eingriff innerhalb des Plangebietes minimiert werden, sollte ein öffentlicher Grünstreifen mit heimischen Bäumen, auch Hochstammobstbäume im Plangebiet festgesetzt werden.

Zum Schutz der festgesetzten Bäume sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Im Kronenbereich der festgesetzten Bäume sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. BUND SH